

Erläuterungen zur Vernehmlassung Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung

1 Ausgangslage

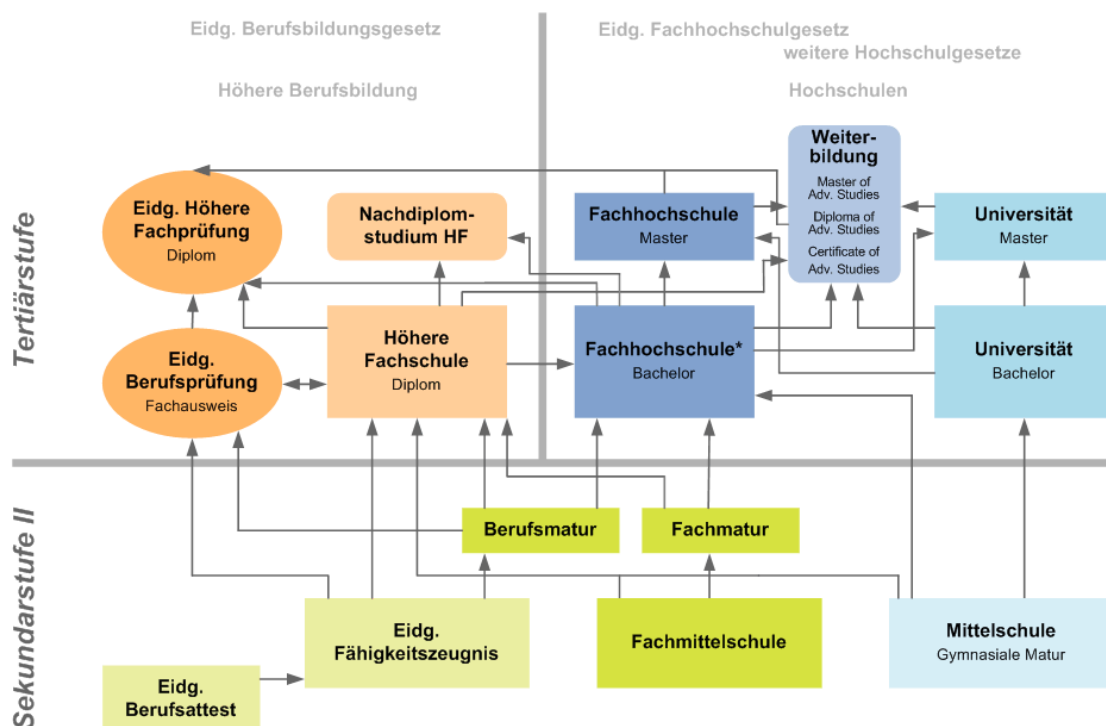
1.1 Projektauftrag und Ziele

Der Projektauftrag und die Projektziele sind in einem Positionspapier des Vorstands OdASanté vom 22.09.2010 definiert, sie bilden einen verbindlichen Auftrag an die Projektorgane. Das Positionspapier ist auf der Website von OdASanté publiziert, es formuliert namentlich Vorgaben zu

- Berufsbild, Berufsprofil und Status,
- Kompetenzenprofil,
- Zulassungsbedingungen und Zielgruppen,
- weiterführenden Berufen,
- Organisation der Prüfung.

1.2 Der rechtliche Rahmen

Der rechtliche Rahmen ist durch die Neue Bildungssystematik im Rahmen der Bundesgesetzgebung klar geregelt, die Grafik gibt einen Überblick:



*Ohne bereichsspezifische Vorbildung sind Zusatzmodule erforderlich, gemäss „Profil des Fachhochschulbereich Gesundheit vom 13.5.04, GDK“.

Eidgenössische Berufsprüfungen mit eidgenössischem Fachausweis führen zu einem Abschluss auf der Tertiärstufe. Inhaber/innen eines eidgenössischen Fachausweises steht der Weg offen zu weiterführenden tertiären Ausbildungen auf Stufe Höhere Fachschulen und eidg. Höherer Fachprüfung, sofern die Zulassungsbedingungen dies erlauben. Diese bundesrechtlichen Vorgaben sind verbindlich.

OdASanté hat die bundesrechtlichen Vorgaben in ihren Leitsätzen für eidg. Prüfungen wie folgt präzisiert:

- So viele eidgenössische Prüfungen wie nötig, so wenige wie möglich.
- Die Berufe haben eindeutig positionierte Kompetenzprofile, sind leicht erkennbar in der Arbeitswelt, haben eine klare Abgrenzung zu bestehenden Angeboten.
- Die Berufe entsprechen einem erwiesenen Bedarf, die Inhalte entsprechen konkreten Anforderungen der Praxis (auf nationaler Ebene).
- Die Berufe haben eine hohe Versorgungsrelevanz.
- Eidg. Berufsprüfungen führen zu einer Spezialisierung in einem klar abgegrenzten Fachgebiet und/oder Kompetenzerweiterung im Fachgebiet, sie umfassen zusätzliche Tätigkeiten und Verantwortungen im Fachgebiet und setzen mindestens einen Berufsabschluss mit EFZ auf Sekundarstufe II sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren voraus.
- Eidg. Höhere Fachprüfungen führen zur Fachexpertise im einschlägigen Versorgungsbereich. Sie setzen einen Tertiärabschluss im Gesundheitsbereich und eine einschlägige Berufserfahrung im Rahmen des bestehenden Tertiärabschlusses voraus.

1.3 Die Projektorgane

Die Projektorganisation ist auf der Website von OdASanté publiziert. Die Gesamtverantwortung für das Projekt liegt beim Vorstand OdASanté als Auftraggeber.

Die Projektsteuerung liegt bei der Steuergruppe, in der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die GDK, die kantonalen OdA und SAVOIR SOCIAL vertreten sind. Die Steuergruppe führt das Projekt auf der strategischen Ebene.

Auf der Fachebene zeichnet die Fachgruppe für die Ausbildungsinhalte verantwortlich. Diese setzt sich aus Vertretungen der Praxis aus der Deutsch- und lateinischen Schweiz, Experten und Expertinnen in Palliative Care und Gerontopsychiatrie sowie Vertretungen von Bildungsanbietern (Deutschschweiz und lateinische Schweiz) zusammen.

2 Der Beruf

2.1 Auftrags- und zielkonformes Ergebnis

Den Projektorganen ist es gelungen, die Vorgaben des Positionspapiers einzuhalten und einen in sich stimmigen, vollwertigen und auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichteten Beruf zu entwickeln, der sich gegenüber den zuführenden wie auch den weiterführenden Ausbildungen klar positioniert.

2.2 Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung lautet „Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und –betreuung mit eidg. Fachausweis“. Die Bezeichnung wurde dem Projekt als Arbeitstitel mitgegeben. Da sich keine treffendere Berufsbezeichnung gefunden hat, wurde diese beibehalten.

2.3 Berufsbild und Status

Das Berufsbild ist in Ziffer 1.2 der Prüfungsordnung festgelegt. Die Formulierung fasst die im Berufsprofil beschriebenen Handlungskompetenzbereiche zu einem abgerundeten Bild zusammen. Die Fachfrau / der Fachmann Langzeitpflege und –betreuung verfügt über erweiterte fachliche und organisatorische Kompetenzen und übt diese im Rahmen der Delegation der diplomierten Pflegefachperson selbständig aus.

Das Berufsbild umschreibt den Status der Fachfrau/des Fachmanns Langzeitpflege und –betreuung analog zu demjenigen der Fachfrau / des Fachmanns Gesundheit EFZ (FaGe): „Die Fachfrau / der Fachmann Langzeitpflege- und -betreuung erbringt die Leistungen im Rahmen ihrer/seiner erworbenen Kompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig.“ Diese Umschreibung entspricht den Anforderungen des BBT, welche nicht zulassen, im Berufsbild ein Unterstellungsverhältnis – hier dasjenige unter die diplomierte Pflegefachperson – zu formulieren. Entsprechende Regelungen sind dagegen in der Beschreibung der Arbeitsprozesse möglich und dort auch aufgenommen.

2.4 Berufsprofil

Der Projektauftrag liess die Frage offen, ob eine Differenzierung der Berufsprüfung nach den beiden Ausrichtungen gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung und Palliative Care oder eine Integration der beiden Fachgebiete gewählt werden. Die Projektarbeiten zeigten klar, dass einerseits die beiden Fachgebiete fließende Übergänge haben und dass andererseits eine differenzierte Lösung in der Praxis kaum Sinn machen würde.

Entsprechend diesem Ergebnis verfügt die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung über erweiterte generelle Fachkompetenzen in den Bereichen Geriatrie, Gerontopsychiatrie und Palliative Care, dies auf den Ebenen Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung, Kommunikation und Beziehungsgestaltung sowie Instruktion und Beratung. Sie kann die Tagesverantwortung übernehmen und wirkt im Rahmen ihrer Kompetenzen an der Gestaltung des Pflegeprozesses mit.

2.5 Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen

Die Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen sind als Arbeitsprozesse beschrieben. Diese vermitteln zwar ein klares Bild des Berufs, genügen aber den Anforderungen an eine eidgenössische Prüfung noch nicht. Die Wegleitung muss präzise genug sein, dass

- der Kandidat / die Kandidatin sich gezielt auf die Prüfung vorbereiten kann und sich ein klares Bild davon machen kann, was dort verlangt wird,
- die verschiedenen Anbieter von Modulen gleichwertige Programme anbieten,
- die von der Qualitätssicherungskommission beauftragte Stelle die Prüfungsaufgaben adäquat und treffsicher vorbereiten kann,
- die Berufsprüfung auf gesamtschweizerischer Ebene gleiche Kompetenzen der Titelinhaber/innen sichert (eidgenössischer Titel),
- der Kompetenzen des Berufs für die Praxis ausreichend klar sind, dass diese auch kompetenzgerecht eingesetzt werden können.
- In Anlehnung an die KoRe-Methode¹ sind darum die für die kompetente Ausübung der Handlungskompetenzen erforderlichen Ressourcen präzisiert und den jeweiligen Handlungskompetenzen zugeordnet. Diese Detaillierung genügt den oben dargestellten Anforderungen in hohem Mass.

¹ Kompetenz-Ressourcen Modell

2.6 Ausgewählte Fragen

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden einige ausgewählte Fragen sehr intensiv diskutiert. Es waren dies die Rolle der Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung als Tagesverantwortliche, die Durchführung der Pflegeanamnese und die Gewährleistung von Qualität und Sicherheit der Pflege.

2.6.1 Verhältnis zur diplomierten Pflegefachperson

Diese ausgewählten Fragen beziehen sich durchwegs auf das Verhältnis der Kompetenzen der Fachperson Langzeitpflege und –betreuung zu denjenigen der diplomierten Pflegefachperson. Dieses Verhältnis kann in wenigen Worten nur summarisch mit den folgenden Stichworten illustriert werden:

- Die diplomierte Pflegefachperson verfügt namentlich über umfassende Kompetenzen im Pflegeprozess (Datensammlung und Pflegeanamnese, Pflegediagnose und Pflegeplanung, Pflegeintervention, Pflegeergebnisse und Pflegedokumentation), im Kommunikationsprozess (Kommunikation und Beziehungsgestaltung sowie Intra- und interprofessionelle Kommunikation), im Prozess Wissensmanagement (Weiterbildung sowie Lehr- und Anleitungsfunktion) und im Organisationsprozess (Organisation und Führung sowie Logistik und Administration).
- Die Fachperson Langzeitpflege und –betreuung verfügt über vertiefte Fachkompetenzen in den Bereichen Geriatrie, Gerontopsychiatrie und Palliative Care, dies auf den Ebenen Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung, Kommunikation und Beziehungsgestaltung sowie Instruktion und Beratung. Sie kann die Tagesverantwortung übernehmen und wirkt im Rahmen ihrer Kompetenzen an der Gestaltung des Pflegeprozesses mit.
- Die Kompetenzen der diplomierten Pflegefachperson decken die Bedürfnisse aller Versorgungsbereiche ab.
- Die Kompetenzen der Fachperson Langzeitpflege und –betreuung fokussieren ausschliesslich auf den Langzeitbereich.
- Die diplomierte Pflegefachperson ist Eignerin des Pflegeprozesses.

2.6.2 Tagesverantwortung

Die Wahrnehmung der Tagesverantwortung war bereits im Kompetenzenprofil des Vorprojekts und damit auch im Positionspapier des Vorstands OdASanté verankert. Im Rahmen der Projektarbeiten wurde sie nun im Berufsbild wie folgt präzisiert.

Als Tagesverantwortliche² in stationären Einrichtungen des Langzeitbereichs oder als Bezugsperson in der Spitex plant und organisiert die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung den Einsatz der Mitglieder des Pflege- und Betreuungsteams. Sie trägt die Verantwortung für die Führung des Teams in ihrem Bereich. Im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen verantwortet sie die pflegerisch-betreuerischen und medizinisch-technischen Aufgaben. Bei Aufgaben ausserhalb ihrer fachlichen Kompetenzen sorgt sie für den Beizug der diplomierten Pflegefachperson.

In ihrer Funktion als Tagesverantwortliche trägt die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung die organisatorische Verantwortung für das Tagesgeschäft, in inhaltlichen Fragen, die ihre fachliche Kompetenz übersteigen, zieht sie die diplomierte Pflegefachperson bei. Durch ihren Einsatz kann sie diplomierte Pflegefachperson von organisatorischen Aufgaben entlasten und diesen mehr Raum für den Einsatz ihrer fachlichen Kompetenzen verschaffen.

² Die Funktion „Tagesverantwortliche“ wird in den Betrieben unterschiedlich bezeichnet. Üblich ist etwa auch die Bezeichnung „Schichtverantwortliche“.

2.6.3 Pflegeanamnese

Das Kompetenzprofil sieht vor, dass die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung in Delegation der diplomierten Pflegefachpersonen und gemäss dem standardisierten Vorgehen die Pflegeanamnese durchführt und gemeinsam mit der diplomierten Pflegefachpersonen die Zielformulierungen, die Planung der Massnahmen und deren Evaluation vornimmt.

Diese Kompetenz wurde intensiv diskutiert. Im Ergebnis wurde die Verankerung dieser Kompetenz aufgrund der folgenden Erwägungen grossmehrheitlich begrüsst:

- Aus fachlicher Sicht wird die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung aufgrund ihrer ihrer Berufserfahrung und der absolvierten, auf die Anforderungen des Langzeitbereichs ausgerichteten Ausbildung ausreichend befähigt sein, um die Pflegeanamnese im Langzeitbereich vorzunehmen. Sie verfügt über die in der Langzeitpflege und –betreuung erforderlichen vertieften bereichsspezifische Kompetenzen.
- Die Delegation der Pflegeanamnese ist Sache der diplomierten Pflegefachpersonen. Sie haben es in der Hand, in äusserst komplexen Situationen oder bei Erstaufnahmen auf die Delegation zu verzichten.
- Die Validierung der Pflegeanamnese ist und bleibt Sache der diplomierten Pflegefachperson. Sie ist nicht delegierbar.

2.6.4 Qualität und Sicherheit der Pflege und Betreuung

Prüfungsordnung und Wegleitung sind Bildungserlasse, sie regeln Berufe und die Kompetenzen der Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden Berufstitel.

Mehrfach wurde im Lauf des Projekts das Anliegen geäussert, neben Bildungsinhalten und Kompetenzen auch qualitätssichernde Regelungen für den Einsatz der Fachfrauen Langzeitpflege und –betreuung in der Praxis zu verankern, um Missbräuchen vorzubeugen. Solche Regelungen sind zwar im Gesundheitsbereich wichtig, können aber nicht Gegenstand von Bildungserlassen sein. Dies ist auch nicht erforderlich, da das übergeordnete Recht ausreichende Sicherheiten bietet.

Im Rahmen der Diskussionen um die Einführung der Neuen Bildungssystematik hat die Gesundheitsdirektorenkonferenz ein Gutachten erstellt, welches die haftpflichtrechtliche Situation in Pflege und Betreuung untersucht. Diese kommt zum Schluss, dass Mitarbeitende in Pflege und Betreuung nur im Rahmen der erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden dürfen. Wird diese Grenze überschritten, liegt eine haftpflichtrechtliche Verletzung vor. Das Haftpflichtrecht schützt somit die Kompetenzanordnungen der Bildungserlasse. In Einrichtungen des stationären und ambulanten Langzeitbereichs muss die Erreichbarkeit einer diplomierten Pflegefachperson immer sichergestellt sein.

Stationäre und ambulante Einrichtungen des Langzeitbereichs unterliegen zudem in aller Regel einer Bewilligungspflicht durch die kantonalen Behörden. Diese Betriebsbewilligungen enthalten in der Regel ausreichende Vorgaben zur Strukturqualität im personellen Bereich.

2.7 Die Situierung gegenüber den zuführenden Ausbildungen

Das Kompetenzprofil der Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung baut auf den Qualifikationsprofilen der FaGe und der FaBe Fachrichtung Betagtenbetreuung und generalistische Ausbildung auf. Die Gegenüberstellung dieser Ausbildungen hat gezeigt, dass diese über vergleichbare Kompetenzen verfügen³. Im Verbund mit der für die Zulassung zur Berufsprüfung geforderten Berufserfahrung in der Langzeitpflege und -betreuung im Äquivalent einer Anstellung zu 80% während drei Jahren kann ohne weiteres von gleichwertigen Kompetenzen ausgegangen werden.

Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung verfügt gegenüber den oben erwähnten zuführenden namentlich über

- stark erweiterte fachliche Kompetenzen in der Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten in wesentlich geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen,
- vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Erhaltung der Ressourcen dieser Klientengruppe,
- erweiterte kommunikative Kompetenzen im Umgang mit diesen Klientinnen und Klienten und deren sozialem Umfeld,
- erweiterte Kompetenzen in der Gestaltung des Pflegeprozesses
- eine Kompetenzerweiterung im Bereich Führung, Organisation und Planung mit den zugehörigen kommunikativen Kompetenzen.

Eine detaillierte Gegenüberstellung zu den zuführenden Ausbildungen findet sich im Anhang 1 dieses Papiers.

2.8 Die Situierung gegenüber den weiterführenden Ausbildungen

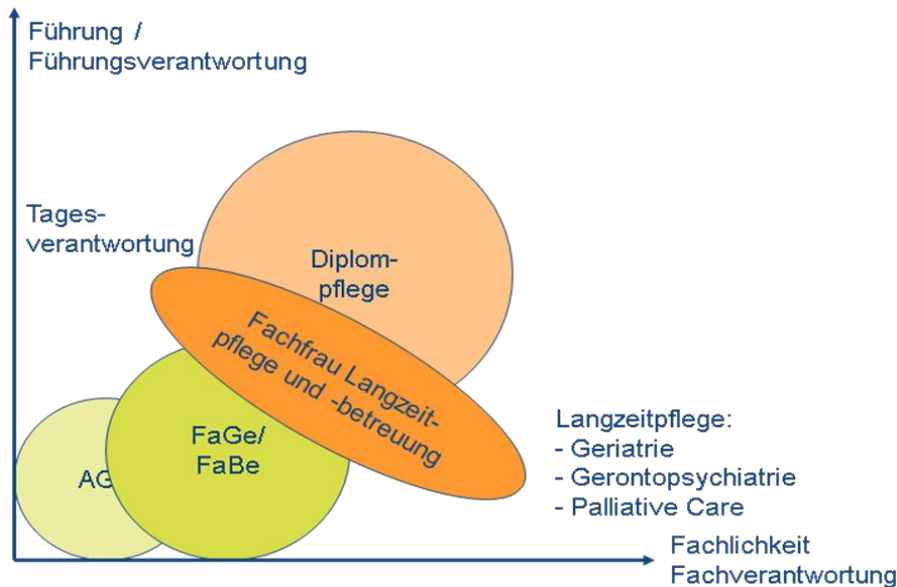
Die Situierung gegenüber den weiterführenden Ausbildungen ist anspruchsvoll. Als weiterführende Ausbildungen können die HF Pflege und die in der Abklärungsphase stehenden Höheren Fachprüfungen in Geriatrie/Gerontopsychiatrie und in Palliative Care sowie unter der Voraussetzung eines Berufsmaturitätsabschlusses die FH Pflege in Betracht gezogen werden.

Faktisch steht der Weg zur HF Pflege bereits den FaGe mit EFZ offen, die Laufbahnplanung einer Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung dürfte damit eher in die Richtung einer aufbauenden Höheren Fachprüfung führen. Da diese noch nicht vorliegen, muss sich die Situierung auf eine Gegenüberstellung mit der HF Pflege begrenzen.

Diese Gegenüberstellung ist anspruchsvoll, weil der Rahmenlehrplan Pflege HF anders aufgebaut und strukturiert ist als die Wegleitung zur Berufsprüfung Langzeitpflege und -betreuung. Die Abgrenzung ist auch darum schwierig, weil das Berufsfeld Pflege und Betreuung ein Kontinuum mit fließenden Übergängen und sich überschneidenden Kompetenzen der einzelnen Pflege- und Betreuungsberufe darstellt.

Der Versuch einer summarischen Situierung findet sich in Ziffer 2.6.1 oben. Die Situierung wird hier in vereinfachender Form mit Hilfe der folgenden Grafik ergänzt.

³ Ausnahme bilden die medizinaltechnischen Verrichtungen venöse Blutentnahme, Umgang mit Infusionen ohne Medikamente, intramuskuläre Injektionen und Einlagen von Blasenverweilkatheter, welche bei der FaBe nicht ausgebildet werden.



Die Anrechenbarkeit der erworbenen Handlungskompetenzen der Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung an die weiterführenden Ausbildungen sind in den Zulassungsbedingungen der Bildungserlassen der weiterführenden Ausbildungen (Prüfungsordnungen bzw. Rahmenlehrpläne) zu regeln, die Diskussion ist in den entsprechenden zuständigen Gremien zu führen.

3 Die Prüfungsordnung

3.1 Vorbemerkung

Wie für die Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung gibt der Bund auch für die Prüfungsordnungen der eidgenössischen Prüfungen einen Normtext vor. Dieser lässt nur in einzelnen Bereichen individuelle Ausgestaltungen zu. Die Erläuterungen zur Prüfungsordnung beschränken sich auf diese Elemente.

3.2 Modulares Prüfungssystem

Die Berufsprüfung zur Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung ist nach dem modularen System aufgebaut. Die Steuergruppe hat sich aus folgenden Gründen für dieses System entschieden:

- Das modulare System erlaubt eine feinere Gliederung der Prüfung. Da im modularen System die einzelnen Kompetenzen bereits durch die geforderten Modulabschlüsse nachgewiesen sind, kann das Schwergewicht in der Abschlussprüfung auf die Vernetzung der verschiedenen Kompetenzen, wie sie in der Praxis gefordert wird, gelegt werden.
- Im modularen System ist es möglich, dass die Qualitätssicherungskommission Modulabschlüsse und Modulanbieter akkreditiert. Qualitätskontrolle und einheitlicher Abschluss können dadurch gesichert werden.
- Mit dem Projekt Kompetenzprofile Pflege werden weitere Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen in Pflege- und Betreuungsberufen vorbereitet. Es ist denkbar, dass Vorbereitungsmodule und Modulabschlüsse auch für diese eidg. Prüfungen eingesetzt werden können.
- Schliesslich ist die bereits bestehende Berufsprüfung Teamleiter/in auch nach einem modularen System aufgebaut.

3.3 Trägerschaft

Die Trägerschaft der Berufsprüfung zur Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung ist zurzeit Gegenstand von Klärungen.

Die Rolle der Trägerschaft beschränkt sich im wesentlichen auf die Einsetzung der Kommission für Qualitätssicherung, das Tragen des finanziellen Risikos der Prüfungen und den Entscheidung über grundlegende Reformen der eidgenössischen Prüfung, die eine Anpassung der Prüfungsordnung erfordern.

3.4 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

Die Kommission für Qualitätssicherung (QSK) hat die eigentliche tragende Rolle. Sie führt die Prüfungen durch, anerkennt die Modulangebote der Bildungsanbieter und sie ist zuständig für die laufende Entwicklung der Wegleitung. Sie kann somit die Berufsprüfung den Entwicklungen in der Praxis periodisch anpassen und tut dies in eigener Verantwortung, soweit die Anpassung nicht eine Änderung der Prüfungsordnung erfordert. Der Vorschlag für die Zusammensetzung der QSK achtet darum auf eine ausgewogene Vertretung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und kantonalen OdA.

3.5 Zulassung

Die Zulassung ist an drei Bedingungen geknüpft:

- *Ein Berufsabschluss im Berufsfeld mit EFZ oder höher.*
 - Zugelassen sind die Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit EFZ sowie die Fachfrau/Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausrichtung mit EFZ und einem Kompetenznachweis über medizinaltechnische Einrichtungen.
 - Zugelassen sind ebenfalls die Pflegenden FA SRK mit einem Kompetenznachweis über medizinaltechnische Einrichtungen, dies aufgrund eines Beschlusses des Bildungsrates GDK vom Dezember 2005 zur Umsetzung der Neuen Bildungssystematik.
 - Zugelassen sind ferner Inhaber/innen eines Abschlusses als diplomierte Pflegefachperson HF oder eines Abschlusses in einem verwandten tertiären Pflege- und Betreuungsberuf.
 - Zugelassen werden können auch Inhaber/innen eines EFZ in einem verwandten Beruf. Über die als verwandt geltenden Berufe entscheidet die QS-Kommission.
- *Berufspraxis im Berufsfeld.*

Für alle zur Prüfung zugelassenen Personen wird Berufserfahrung in der Langzeitpflege und –betreuung im Äquivalent einer Anstellung zu 80% während drei Jahren verfügt. Diese Anforderung ist vergleichsweise hoch angesetzt.
- *Die Kompetenznachweise (Nachweise der Modulabschlüsse).*

3.6 Die Module

Die Module sind in der Prüfungsordnung im Grundsatz geregelt. Die Voraussetzungen, Inhalte und die Form der Kompetenznachweise sind im Anhang 2 der Wegleitung geregelt. Um das Transferlernen sicherzustellen ist für den Modulbesuch ein Nachweis gefordert, dass die Themenfelder und Kompetenzen während des Modulbesuchs in der Praxis angewendet werden können.

3.7 Die Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung soll das Schwergewicht auf den Nachweis gelegt werden, dass die Kandidat/innen die verschiedenen Kompetenzen in ihre Berufspraxis vernetzt integrieren können. Die Abschlussprüfung umfasst darum die folgenden vier Elemente:

- Reflektionsarbeit (schriftlich, einfach gewichtet),
- Präsentation des Praxisprojekts (mündlich, einfach gewichtet),
- Fachgespräch (mündlich, doppelt gewichtet),
- Fallanalysen (schriftlich, doppelt gewichtet).

Die detaillierte Regelung der Abschlussprüfung findet sich in der Wegleitung.

Anhang

Gegenüberstellung der Kompetenzen der Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung gegenüber den zuführenden Ausbildungen

Als zuführende Ausbildungen zur Berufsprüfung Langzeitpflege und –betreuung stehen die Fachfrau Gesundheit EFZ (FaGe) und die Fachfrau Betreuung EFZ (FaBe), Fachrichtung Betagtenbetreuung und generalistische Ausbildung, im Fokus.

Die Gegenüberstellung der Kompetenzen erfolgt auf Stufe der Qualifikationsprofile FaGe und FaBe. Dazu ist festzuhalten, dass das Qualifikationsprofil der FaGe filigraner gegliedert ist als dasjenige der FaBe, der Vergleich auf Stufe Qualifikationsprofil lässt nur eine summarische Gegenüberstellung zu⁴.

Handlungskompetenzenbereich	Pflegeprozess
Kompetenzen FaGe	Die FaGe erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden Pflege- und Betreuungsplanung. Sie hat eine zudienende Rolle mit der Kompetenz 1.3: Beobachtet Situationen, nimmt Veränderungen wahr und informiert die zuständigen Stellen bzw. Personen darüber.
Kompetenzen FaBe	Die FaBe hat die Kompetenz, Aktivitäten der Betreuungsarbeit selbständig zu planen und vorzubereiten. In der Pflegeplanung im engeren Sinn hat sie keine ausdrücklichen Kompetenzen.
Kompetenzen Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung	1.1 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung führt die Pflegeanamnese mit der Klientin / dem Klienten durch. Sie plant in Absprache mit der diplomierten Pflegefachperson Massnahmen für die bedürfnisorientierte und bedarfsgerechte Pflege und Betreuung von Klient/innen. Sie dokumentiert die vereinbarten Massnahmen und evaluiert diese.

Handlungskompetenzenbereich	Pflege und Betreuung
Kompetenzen FaGe	3.1 Führt die bedarfs- und situationsgerechte Pflege von Klient/innen gemäss bestehender Pflege- und Betreuungsplanung und unter Berücksichtigung der altersspezifischen, kulturellen und religiösen Gewohnheiten aus. 3.2 Unterstützt die Klient/innen bei der selbstständigen Körperpflege, leitet diese dabei an oder führt die Körperpflege stellvertretend durch. 3.3 Erhält und fördert die Beweglichkeit von Klient/innen, leitet diese an und führt Lagerungen, Mobilisationen und Transfers durch. 3.4 Unterstützt Klient/innen bei der Ausscheidung. 3.5 Unterstützt Klient/innen bei der Atmung. 3.6 Unterstützt Klient/innen im Umgang mit ihrer Sexualität. 3.8 Unterstützt Klient/innen beim Ruhen und Schlafen.
Kompetenzen FaBe	3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen. 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Personen erhalten und fördern.

⁴ Die Kompetenzen der FaBe sind im Bildungsplan FaBe auf Stufe der Leistungsziele detailliert und für die einzelnen Fachrichtungen differenziert geregelt.

Kompetenzen Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung	<p>2.1 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung ist verantwortlich für die bedürfnisorientierte Pflege und Betreuung von Menschen in geriatrischen und/oder gerontopsychiatrischen Situationen, insbesondere für und mit Menschen mit einer Demenz. Sie führt die Pflege und Betreuung gemäss bestehender Pflege- und Betreuungsplanung und unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Ressourcen der Klient/innen durch. Sie wirkt an der Entwicklung des Pflegeprozesses aktiv und konstruktiv mit.</p> <p>2.2 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung ist verantwortlich für die bedürfnisorientierte Pflege und Betreuung von Menschen im Sterbeprozess. Sie führt die Pflege und Betreuung gemäss bestehender Pflege- und Betreuungsplanung und unter Berücksichtigung der aktuellen Bedürfnisse und Ressourcen der Klient/innen durch. Sie wirkt an der Entwicklung des Pflegeprozesses während der Sterbebegleitung aktiv mit.</p>
---	--

Handlungskompetenzenbereich	Ressourcenerhaltung
Kompetenzen FaGe	<p>3.4 Führt Massnahmen zur Prävention durch.</p> <p>6.2 Nimmt die gesunden Anteile bei Klient/innen wahr und fördert diese.</p>
Kompetenzen FaBe	<p>5.1 Ressourcen und Potenzial der betreuten Personen erkennen.</p> <p>5.2 Entwicklung und Autonomie der betreuten Personen im Alltag fördern bzw. erhalten.</p>
Kompetenzen Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung	<p>3.1 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung erkennt bei Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen die Ressourcen, die für deren Wohlbefinden und deren Autonomie hilfreich und unterstützend sind. Sie schlägt Massnahmen für die angemessene Erhaltung und Förderung dieser Ressourcen vor. Sie setzt diese um oder überwacht deren Ausführung. Sie überprüft die Wirkung und schlägt Optimierungen vor.</p> <p>3.2 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung erkennt das Potenzial der Ressourcen des sozialen Umfeldes der Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen und formuliert Vorschläge für den Einbezug und die Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klient/innen. Sie setzt diese um oder überwacht deren Ausführung. Sie überprüft die Wirkung und schlägt Optimierungen vor.</p> <p>3.3 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung reflektiert, was Kraft kostet und was Kraft gibt. Sie geht in ihrer Arbeit bewusst mit ihren eigenen Ressourcen um.</p>

Handlungskompetenzenbereich	Kommunikation und Beziehungsgestaltung
Kompetenzen FaGe	Die Kommunikation ist bei der FaGe als Querschnittsressource in zahlreichen Kompetenzen verankert.
Kompetenzen FaBe	<p>6.1 Gespräche führen mit den betreuten Menschen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen.</p> <p>6.2 Kommunikation nach aussen mitgestalten.</p> <p>6.3 Im Team arbeiten und eigene Fachkompetenz einsetzen.</p>

Kompetenzen Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung	<p>4.1 Die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung kommuniziert mit Klient/innen, mit Angehörigen und im interprofessionellen Team stets bedürfnisorientiert und situationsgerecht. Sie tut dies aus einer Grundhaltung der Empathie, der Echtheit und der Wertschätzung.</p> <p>4.2 Die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung instruiert und berät im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen Klient/innen, Angehörige und Mitarbeitende bei der Lösung von Pflege- und Betreuungsproblemen.</p> <p>4.3 Die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung erkennt Konfliktpotential im Team, zwischen Teammitgliedern und Klienten und unter Klienten und kann angemessen darauf reagieren. Sie kann mit bestehenden Konflikten konstruktiv umgehen.</p>
--	--

Handlungskompetenzenbereich	Führung und Planung
Kompetenzen FaGe	13.1 Plant und organisiert ihre/seine Arbeit, führt diese aus und überprüft sie. Sie/er nimmt Aufträge entgegen und erteilt solche. In unvorhergesehenen Situationen setzt sie/er Prioritäten.
Kompetenzen FaBe	7.1 Aktivitäten der Betreuungsarbeit selbständig planen und vorbereiten. 7.2 Die eigene Tätigkeit auswerten.
Kompetenzen Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung	<p>5.1 Die Fachfrau Langzeitpflege und –betreuung organisiert als Tagesverantwortliche den Personaleinsatz und die Aufgabenerfüllung während ihres Tageseinsatzes. Sie berücksichtigt dabei die Fähigkeiten (Skills) und die Kompetenzen (Grade) der verfügbaren Personen. Sie sorgt während ihres Tageseinsatzes für ein ausgewogenes Arbeitspensum für alle Mitglieder des Teams. Bei kurzfristigen Veränderungen in der Personalzusammensetzung plant sie wirksam um. Sie weiss, wo sie im Bedarfsfall zusätzliche Personalressourcen anfordern kann.</p> <p>5.2 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung stellt als Tagesverantwortliche in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege oder als Bezugsperson in der Spitex die Qualität und die Dokumentation der geleisteten Arbeit sicher. Sie nutzt dabei die fachlichen Kompetenzen der Teammitglieder.</p> <p>5.3 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung sorgt als Tagesverantwortliche in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege oder als Bezugsperson in der Spitex für die Bearbeitung von konflikthaften oder krisenartigen Situationen. Sie ist bestrebt, die Situation zu klären. Sie erkennt in der konkreten Situation, ob eine unmittelbare Intervention erforderlich ist. Sie zieht bei Bedarf Unterstützung bei.</p>

Handlungskompetenzenbereich	Berufsrolle
Kompetenzen FaGe	<p>14.1 Versteht sich als Individuum und Lernende/r, kennt ihren/seinen Lernprozess und gestaltet diesen mit.</p> <p>14.2 Versteht sich als Berufsperson, verbindet dies mit der Rolle im interprofessionellen Arbeitsteam, versteht sich als Teil des Teams und gliedert sich ein.</p>
Kompetenzen FaBe	<p>8.1 Die Anforderungen an die Berufsrolle kennen und das eigene Handeln begründen.</p> <p>8.2 Die Verantwortung der verschiedenen Beteiligten einer Organisation kennen.</p>
Kompetenzen Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung	6.1 Die Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung reflektiert die eigene Arbeitsweise und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufspersonen im interprofessionellen Team kritisch. Sie passt das eigene Verhalten und Handeln den Ergebnissen ihrer Reflektion an und formuliert Vorschläge für die Optimierung der Zusammenarbeit im Team.